

Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

„Tagesblatt“, Riesa

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 101.

Donnerstag, 3. Mai 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Post. Postanhalten vierteljährlich 2,50 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundfläche-Zeile (7 Zeilen) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitweiser und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Jede Zeile. Gemalteter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wesentliche Unterhaltungsbezüge, Empfänger an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 50. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittsch, Riesa.

Den in großen Städten und Industriegemeinden aufwachsenden Kindern drohen in ihrer Entwicklung durch die vom Kriege verursachten Ernährungsbeschwerden ernste Gefahren. Um diese abzuwenden, sollen Kinder im Alter von 10—14 Jahren, die ernährungsbedürftig, aber gesund und sittlich einwandfrei sind, aus der Stadt auf dem Lande untergebracht werden. Dort werden sie in der frischen Luft bei der gesunden Bewegung erheitert, auch wenn ihnen nicht erheblich mehr Nahrung als in der Stadt geboten werden kann.

An die Landbewohner des Bezirks ergeht die dringende Bitte, wenn sie ein oder mehrere Stadtkinder wenigstens 4 Wochen bei sich aufnehmen können, sich recht bald durch eine kurze schriftliche Mitteilung dem Unterzeichneten gegenüber hierzu bereit zu erklären. Ertrag der entfallenden Aufwendungen kann auf Wunsch in mäßiger Höhe gewährt werden. Durch die Unterbringung der Kinder etwa erwachsende Schwierigkeiten in Ernährung, Haltung oder anderen Richtungen sollen durch behördliche Maßnahmen nach Möglichkeit beseitigt werden.

Jeder, der diese dringende Bitte erfüllt, übt gerade in der Jetztzeit ein hoch anzuschätzendes Werk der Nächstenliebe aus, das der Allgemeinheit zu Gute kommt. Der Dank der froh und gefräntigt in die Stadt zurückkehrenden Kinder und des um die heranwachsende Jugend besorgten Vaterlandes ist ihm gewiß.

Alle diejenigen, welche die Wichtigkeit dieser wertvollen Betätigung opferfreudiger Hilfsbereitschaft erkennen, insbesondere die Herren Rittergutsbesitzer, Geistlichen, Lehrer und Gemeindevorstände werden ersucht, in ihrem Wirkungsbereich diese Erkenntnis zu verbreiten und Zustimmungserklärungen zu sammeln und an den Unterzeichneten einzusenden.

Großenhain, am 1. Mai 1917.
1355 1/2
Der königliche Amtshauptmann.

Wegen Reinigung der Geschäftsräume werden Freitag und Sonnabend, den 11. und 12. Mai 1917, bei der unterzeichneten Behörde nur dringende Angelegenheiten erledigt.
Großenhain, am 2. Mai 1917.

A. Königl. Amtshauptmannschaft.

Das bereits früher ausgesprochene Verbot des Jagens in Wäldern (Befanntmachung vom 20. Juni 1884) wird erneut in Erinnerung gebracht und gleichzeitig auf folgendes hingewiesen:

Nach § 31 des Forst- und Jagdgesetzes vom 28. Februar 1909 wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 2 Wochen bestraft, wer in gefährlicher Weise mit unermäßigem Feuer oder Licht einen Wald betritt oder sich ihm nähert, im Walde oder in gefährlicher Nähe eines Waldes brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft, oder unvorsichtig handhabt oder unbesetzt Feuer anzündet oder unbesetzter Weise angezündetes Feuer zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt.

Nach § 309 des Reichsstrafgesetzbuches wird derjenige, welcher durch Fahrlässigkeit

einen Waldbrand oder einen Brand von Feldfrüchten herbeiführt, mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. und nach § 308 Zf. 6 desselben Gesetzes derjenige, der auf gefährlichen Stellen in Wäldern oder in Heiden Feuer anzündet, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Zur Bekämpfung von Waldbränden haben nicht nur die Feuerwehren, sondern auch das Publikum Hilfe zu leisten. Die sich Weigernden können nach § 300 Zf. 10 des Strafgesetzbuches bzw. nach § 32 des Forst- und Jagdgesetzes bestraft werden.

Großenhain, am 3. Mai 1917.
1382 E.
Die königliche Amtshauptmannschaft.

Sparkasse der Stadt Riesa.

Rathaus.

Telefon Nr. 20.

Einlagenbestand: 15 Millionen Mark.

3 1/2 Prozent.

Verzinsung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.

Mündelsichere Kapitalanlage unter Garantie der mit ihrem gesamten Vermögen haltenden Stadtgemeinde.

Vermietung von Stahlblechhäusern. — Einlösung von Anleihen.

Aufsicht und Verwaltung sicherer Wertpapiere.

Sofortige Erledigung. Unbedingte Verschwiegenheit über alle Geschäftsverhältnisse.

Schriftlicher Auftrag. Kommissar sowohl Behörden wie Privaten gegenüber.

Kassenstunden: Montags bis Freitag: 10—12 und 2—4 Uhr

Sonnabends: 10—2 Uhr

Gemeindevorstands-Kassette. Kassenlose Geldüberweisungen.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und Vermögenssteuererklärung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 48 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Vermögenssteuergesetzes vom 2. Juli 1909 die Beitragspflichtigen, denen die Steuerzettel nicht beiliegend beigefügt werden konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden.

Rücktritt und Abhalten, am 2. Mai 1917. Die Gemeindevorstände.

Freibau Gröba.

Freitag, den 4. Mai 1917, vormittags 8 Uhr wird rohes Rindfleisch verkauft. Das Fleisch wird an die Einwohner Gröbas und der umliegenden Gemeinden gegen Fleischmarken abgegeben. Preis 1,50 Mark für 1 kg.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 3. Mai 1917.

— * Ausscheidung. Dem Feldintendantur Sekretär Hugo Berger von Riesa, Sohn des verstorbenen Oberpostkassiers Franz Berger, wurde das Eiserne Kreuz 2. Klasse verliehen. Er ist bereits im Besitz des Kriegsverdienstkreuzes. — Dem Jäger d. R. Franz Wolf (Conditor) aus Riesa wurde die Friedrich-August-Medaille in Bronze verliehen. — Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet wurde der Soldat Curt Schautsch in einem Art.-Regt., Sohn des Lokomotivheizers Johann Schautsch hier.

— Zur Kartoffelversorgung. In dem Berichte aus dem Ernährungsamt des Reichstages ist als Zeitpunkt, bis zu dem die Kartoffelversorgung sicher gestellt ist, in verschiedenen Zeitungen irrtümlicher Weise teils Mitte Juni teils bis Juli angegeben worden. Der Präsident des Kriegs-Ernährungs-Amtes hat aber in seinen Ausführungen mitgeteilt, daß die Belieferung mit Kartoffeln bis zum 12. Juli gesichert ist.

— Elektrizitäts-Werke Riesa. Die Elektrizitätswerte Betriebs-Mittel-Gesellschaft Riesa bringen, wie aus dem Berichte über das 17. Geschäftsjahr zu ersehen ist, die Verteilung einer Dinstunde von wiederum 6% in Voranschlag. Der Anschlußwert des Elektrizitätswerkes Riesa erhöhte sich im Berichtsjahr von 1193 Kilowatt (kW) mit 445 Anschlüssen und 648 Konsumenten auf 1291 kW mit 468 Anschlüssen und 731 Konsumenten. Die Stromabgabe betrug 430 499 Kilowattstunden (kWh) gegen 361 833 kWh im Vorjahr.

— Die Meisterprüfung nach § 133 der Gewerbeordnung hat vor den im Bezirk der Gewerbestammer Dresden bestehenden Prüfungskommissionen im April 1917 abgelaufen und bestanden: Vor der Prüfungskommission für Elektricitäts-Technik: Oswin Martin Dörsch in Weddel bei Riesa.

— Verlustliste. Eingegangen ist die am 2. Mai 1917 ausgegebene Sächsische Verlustliste Nr. 406, die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt.

— Zucker zum Einmachen soll, wie wir in einer perhülftlichen Zeitung lesen, in diesem Jahre frühzeitig verteilt werden. Es sollen auch größere Mengen verabfolgt werden als im vorigen Jahre; immerhin für viele Haushaltungen nicht genug, um das bewährte Rezept des Einmachens ohne Zucker in der Gasse zu verlassen zu lassen.

— H. Riefersche mit Kriegsgefangenen. Trotz wiederholter Warnungen kommt es immer wieder vor, daß in Briefen an Gefangene im künftlichen Auslande übertriebene, zum Teil sogar unwahre Mitteilungen über die wirtschaftlichen Zustände in Deutschland gemacht werden. Es wird erneut darauf hingewiesen, daß derartige Behauptungen, deren Tragweite der Einzelne oft gar nicht zu übersehen vermag, nicht nur geeignet sind, den vaterländischen Interessen großen Schaden zuzufügen, sondern unter Umständen auch strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können.

— Beteiligung an der Gefangenenernährung. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Beteiligung

an der Gefangenenernährung durch die Gemeinden, Vereine und Privatpersonen stets erwünscht ist, daß aber dringend darum gebeten wird, daß alle diejenigen, welche Gefangene, die nicht ihre Angehörigen sind, in regelmäßiger Fürsorge nehmen, dies unter Angabe von Namen und genauer Adresse des Gefangenen dem Landesauskunftsbüro vom Roten Kreuz mitteilen oder, soweit sie die Absicht haben, solche Gefangene in Fürsorge zu nehmen, sich an den Landesauskunftsbüro unter Vorweisung von Gefangenen wenden, weil dieser zur Vermeidung von Doppelverordnungen einzelner Gefangener von mehreren Stellen, die dies von einander nicht wissen, nachprüfen möchte, ob der eine oder andere Gefangene nicht schon regelmäßig versorgt wird.

Eine Doppelversorgung Einzelner bei der großen Anzahl bedürftiger Gefangener und bei der Schwierigkeit, für sie alle etwas zu tun, muß dringend vermieden werden. Die Roten Kreuz-Vereine vertreten unter regelmäßiger Fürsorge eine Unterabteilung des Gefangenen mindestens aller 3 Monate mit einem Geldantrag von etwa 80 Mk. im Jahre. Für Vorkosten an Gefangene sind aus volkswirtschaftlichen Gründen, die im neutralen Auslande ausgeführt werden, zu bevorzugen. Solche Beihilfen können beim Landesauskunftsbüro des Roten Kreuzes, Dresden, Lindenstraße 17 oder durch die in allen Teilen des Landes befindlichen Auskunfts- und Ortsstellen vom Roten Kreuz bewirkt werden. Von diesen Stellen sind auch Merkblätter und Vordrucke für solche Beihilfen zu haben.

— Eine nachahmenswerte Einrichtung. In den Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle wird geschrieben: Mit einer Einrichtung, deren Einführung auch anderen Städten nur dringend geraten werden kann, hat München den Anfang gemacht. Dort hat man vor kurzem eine sogenannte Venderhube eingerichtet, d. h. eine Werkstatt, in der Frauen aller Stände Gelegenheit gegeben wird, unter sachverständiger Leitung alte Kleider, an deren Gebrauchsfähigkeit sie schon gewöhnt haben, wieder in Stand zu setzen oder auch als Kleiderstücke zu verarbeiten. 165 Frauen verschiedener Stände haben sich zum Besuch der Venderhube angemeldet.

— Bezüglich der Ausfuhr von Druckschriften in das verbündete und neutrale Ausland sowie in die besetzten Gebiete, ist angeordnet worden, daß alle Druckschriften (mit Ausnahme der Tageszeitungen und Musikalien), die kein Verbotsjahr oder ein späteres Verbotsjahr als 1913 tragen, nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis des stellvertretenden Generalkommandos, Gouvernements usw. ausgeführt werden dürfen. Ohne Rücksicht auf das Verbotsjahr bedürfen einer besonderen Ausfuhrerlaubnis alle Werke, die als chemische oder technische ohne weiteres erkennbar sind, sowie Werke und Druckschriften mit kartographischem Inhalt (z. B. Atlanten, Reisebücher, Adreßbücher mit Stadtplänen usw.), Uniformbücher und Militärdienstvorschriften.

— Erhöhung der Uebernahmepreise für Aluminium. Der Berliner Lokalanzeiger teilt mit: Das Kriegsministerium hat sich entschlossen, die Uebernahmepreise für entlegene fertige, gebrauchte und ungebrauchte Gegenstände aus Aluminium zu erhöhen. Nach der am 10. d. M. zur Veröffentlichung kommenden Bekanntmachung

werden die Uebernahmepreise betragen: 12,00 Mark für jedes Kilogramm Aluminium ohne Beschläge, 9,00 Mark für jedes Kilogramm Aluminium mit Beschlägen. Da diese Preise erst nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung durch die Sammelstellen gezahlt werden können, empfiehlt sich für das Publikum, die bei Ablieferung der Gegenstände erhaltenen Anrechnungsscheine erst nach dieser Veröffentlichung zur Auszahlung des Betrages vorzulegen. Die Ablieferung darf keineswegs verzögert werden, da die Verwaltungen die beschlagnahmten Aluminiummengen dringend benötigen. Die Sammelstellen sind verpflichtet, außer den beschlagnahmten Gegenständen sowie Aluminium-Aluminiummaterial zum Preise von 2,50 Mark für jedes Kilogramm anzunehmen.

— Beziehungen zwischen Geschäftsinhabern und Käufern. Vom Räte der Stadt Leipzig wird folgendes veröffentlicht: „Die bei der öffentlichen Bewirtschaftung unserer Nahrungsmittel für die Organisation notwendigen Beschränkungen und Vorschriften auf dem Lebensmittelmarkt stellen an jeden Einzelnen unabweisbare Anforderungen. Geschäftsinhaber und Verbraucher müssen sich in gleicher Weise den veränderten Verhältnissen anpassen. Da erfordert eine leichte Abwicklung des Verkehrs möglichste Gegenseitigkeit auf beiden Seiten. Leider wollen die Klagen über unangenehme Behandlung beiderseits nicht aufhören. Beide Teile, Geschäftsinhaber wie Käufer, seien daher ermahnt, den Schwierigkeiten Rechnung zu tragen und nicht durch unangebrachte Benehmen diese noch zu vermehren. Etwas Verständnis auch für die Schwierigkeiten des anderen Teils und etwas Nachsicht beiderseits würden zur allgemeinen Zufriedenheit viel beitragen und manche unnötigen Reibereien ersparen.“

— Haderau. Bericht über die Gemeinderatsitzung am 30. April 1917. Es wurde beschlossen, 175% Gemeindeforderungen nach Abschätzung der staatlichen Einkommensteuer zu erheben. Die Entrichtung hat an drei Terminen zu erfolgen. Da Schwierigkeiten zur Beschaffung des harten Marktlages vorliegen, wurde beschlossen, die Versteigerung der Straße Haderau-Riesa zu vertagen. Das Geschäft des Herrn Matowiat, um Entlastung aus dem Liebenhaus Großenhain, wurde unter Bedingungen genehmigt. Das Geschäft der Frau Jeller, Riesa, wurde abgelehnt. Es wurde beschlossen, dem Kolonialwarengeschäft des Herrn Otto Planer für Abholen der Lebensmittel vom Kommunalverband eine Gebühr von 10 Bk. für den Zentner zu gewähren. Die Wasserabfuhrungssteuer am Dorkeingange soll verlängert und Zementrohre dazu verwendet werden. Zur Mithilfe an der Fürsorge für die durch die Russeneinfälle in Ostpreußen Geschädigten wird eine Hausammlung stattfinden. Die Grabsungen sollen am 13. Mai verpackt werden.

— Rommisch. Die feierliche Einweihung des neuen Warrers Handmann soll am Dimmelfahrtstage stattfinden. Herr Warrer Handmann wird mit seiner Gattin am Donnerstag, den 10. Mai seinen Einzug ins Rathaus halten.

Dresden. Der Rat zu Dresden hat zugleich im Auftrag des sächsischen Gemeindetages das sächsische Finanzministerium um eine Billie hinsichtlich der Belieferung der